



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Rhein-Kreis-Neuss  
Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

*A. 26.11.*

Gesehen und weitergeleitet  
Az.: 31.01.01 - PE - GKG - 67  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 22.11.2018  
Im Auftrag  
*d. Philipps*



*16* November 2018  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
301-43.02.05/02-4285/18  
bei Antwort bitte angeben

über  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 31  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

RR Gutleben  
Telefon 0211 8618-5715  
Telefax 0211 8618-54444  
lukas.gutleben@mhkgb.nrw.de

**vorab per E-Mail (Dezernat31@brd.nrw.de)**

### Interkommunale Zusammenarbeit

Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für die kleine kreisangehörige Gemeinde Rommerskirchen vom Rhein-Kreis-Neuss auf die mittlere kreisangehörige Gemeinde Jüchen  
Ihr Schreiben vom 30.08.2018

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 30.08.2018. Ihr Schreiben hat Frau Ministerin Scharrenbach vorgelegen, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Sie weisen darauf hin, dass der Rhein-Kreis-Neuss mit der Einstufung der Gemeinde Jüchen als mittlere kreisangehörige Stadt, die damit zugleich untere Bauaufsichtsbehörde wird, die Aufgabe der unteren Bauaufsicht künftig nur noch für das Gemeindegebiet der Gemeinde Rommerskirchen wahrnehmen würde. Dies sei vor dem Hintergrund, dass für ein verhältnismäßig kleines Gemeindegebiet das erforderliche baufachliche Personal vorgehalten werden muss, wirtschaftlich unvorteilhaft. Vor diesem Hintergrund strebe der Rhein-Kreis-Neuss die Übertragung der Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde für das Gemeindegebiet von Rommerskirchen auf die Gemeinde Jüchen an. Dabei lehne die Bezirksregierung zu Unrecht die Genehmigung der zu diesem Zweck dort vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab.

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Zunächst weise ich darauf hin, dass ich die Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf teile, dass die dort zur Genehmigung gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis-Neuss und der Gemeinde Jüchen in der dort vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist. Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, zu denen auch die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung zählen, kommt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf Grundlage einer öffentlich-rechtlicher Vereinbarung lediglich mit einem benachbarten Kreis oder mit einer benachbarten kreisfreien Stadt in Betracht (§ 2 Absatz 2 Satz 4, Absatz 5 Sätze 1 und 2 KrO NRW). Eine direkte Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung von einem Kreis auf eine kreisangehörige Gemeinde, die jedoch Gegenstand der von Ihnen vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist, sieht die KrO NRW hingegen nicht vor.

Ich möchte vorsorglich darauf hinweisen, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die Gemeinde Jüchen und die Gemeinde Rommerskirchen gemäß § 4 Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) GO NRW ihrerseits mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vereinbaren. Dies hätte ebenfalls zur Folge, dass der Rhein-Kreis-Neuss von der Erledigung der Aufgabe der unteren Bauaufsicht für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen frei wird.

Eine praxisorientierte Lösung könnte darüber hinaus darin bestehen, dass der Rhein-Kreis-Neuss mit der kreisangehörigen Gemeinde Jüchen eine Zusammenarbeit unterhalb der Schwelle einer „echten“ Aufgabenübertragung nach § 23 GkG NRW vertraglich vereinbart. Es bestehen insoweit keine durchgreifenden kommunalaufsichtlichen oder bauaufsichtlichen Bedenken dagegen, dass der Rhein-Kreis-Neuss sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde für das Gemeindegebiet von Rommerskirchen personeller und sächlicher Ressourcen der Gemeinde Jüchen bedient, solange die Zuordnung der Pflichtaufgabe als solche zum Rhein-Kreis-Neuss als gesetzlichem Aufgabenträger nach außen hin unberührt bleibt. Beispielsweise könnte sich der Kreis an den Kosten des im Bauamt der Gemeinde Jüchen eingesetzten technischen Fachpersonals mit der Maßgabe beteiligen, dass dieses Personal im vereinbarten Umfang auch Leistungen erbringt,

die im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe der unteren Bauaufsicht durch den Rhein-Kreis-Neuss anfallen.

Damit eine solche Vereinbarung unbeschadet der für Aufgabenübertragungen nach den §§ 23 ff. GkG NRW geltenden Einschränkungen getroffen werden kann, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Die Zuständigkeit und die Verantwortung für die rechtmäßige Erfüllung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung verbleiben uneingeschränkt bei dem gesetzlich vorgesehenen Aufgabenträger, also dem Rhein-Kreis-Neuss.
2. Der Kreis nimmt die maßgeblichen Verwaltungshandlungen mit Außenwirkung in eigenem Namen vor und ist in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unmittelbarer Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten (z.B. über die Erteilung einer Baugenehmigung) ist der Kreis Klagegegner.
3. Der Kreis bleibt in seiner Eigenschaft als untere Bauaufsichtsbehörde alleiniger Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden. Er hat durch geeignete Vereinbarungen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung dauerhaft sicherzustellen.

Im Übrigen fällt die Ausgestaltung entsprechender Vereinbarungen in den Bereich der Organisationshoheit der beteiligten Kommunen und unterliegt damit ihrer Gestaltungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Dr. von Kraack)